

Allgemeine Mietbedingungen für Maschinen und Zubehör der Mika Schweisstechnik GmbH

Verbindliche Mietverträge kommen ausschließlich und ausnahmslos durch die Unterzeichnung unseres Lieferscheins mit dem darin enthaltenen Inhalt und auf der Grundlage dieser Mietbedingungen zustande. Diese Bedingungen sind Bestandteil unserer Mietverträge und gelten nur für eine Vermietung innerhalb der Europäischen Union. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen unserer Kunden, sowie Zustimmung Nebenabreden bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen

I. Allgemeines

1. Für die Vermietung von Schweißgeräten, Elektrowerkzeugen und deren Hilfsmittel gelten die nachfolgenden Bedingungen. Die Bedingungen sind nicht nur Bestandteil einer Vereinbarung mit dem Mieter, sie gelten zugleich für sämtliche späteren Vereinbarungen mit dem Mieter, ohne dass es dazu einer zusätzlichen Erklärung bedarf.

2. Die Folgen von Unstimmigkeiten, welche sich bei mündlich oder telefonisch erteilten Aufträgen ergeben, hat der Mieter zu vertreten.

3. Die Angebote des Vermieters sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vom Vermieter erklärt wurde.

4. Es werden ausschließlich Mietverträge mit einer Vermietung innerhalb der Europäischen Union geschlossen.

5. Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei den Vertragsverhandlungen oder auch im Zusammenhang mit dem Vertrag zustande gekommenen Beratungsverträgen, ebenso wie aus einer eventuellen Verpflichtung zur Aufklärung über Beschaffenheit, Verwendungsmöglichkeit und Wartungserfordernissen der Mietgegenstände werden ausgeschlossen, soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Vermieters beruhen. Das gleiche gilt für sämtliche gegen die Mitarbeiter des Vermieters in Betracht kommenden Ansprüche. Darüber hinaus bestehen keine Schadenersatzansprüche für Abweichungen vertraglich oder vorvertraglich vereinbarter Bereitstellungstermine der Mietgegenstände. In solchem Fall besteht erst ab Zeitpunkt der Bereitstellung der Mietgegenstände Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Mietpreises.

II. Beginn und Ende der Mietzeit

1. Die Mietzeit beginnt mit dem im Lieferschein vereinbarten Tag. Die Ausgabe erfolgt Montag bis Freitag von 7.00 bis 16.00 Uhr. Der Tag der Abholung/Absendung gilt als Miet-Tag. Abweichende Regelungen müssen schriftlich vereinbart sein.

2. Der Mieter bestätigt mit zeichnen des Lieferscheines den Zustand der übernommenen Mietgegenstände.

3. Der Mietvertrag hat alle vom Mieter gemieteten Mietgegenstände nach Art und Menge zu enthalten. Mit seiner Unterschrift im Mietvertrag bestätigen die Vertragsparteien den Umfang der darin beschriebenen Mietgegenstände, die voraussichtliche Mietdauer, den vereinbarten Mietpreis, das Übergabeprotokoll und die Anerkennung der Allgemeinen Mietbedingungen. Erst damit erwirkt der Mieter das Recht auf Nutzung der Mietgegenstände.

4. Der Vermieter hat die Mietgegenstände in betriebsfähigem Zustand zur Abholung bereitzuhalten oder zum Versand zu bringen. Die Anlagen werden mit gültiger elektrischer Prüfung nach VDE 0544-4 übergeben. Auf Kundenwunsch wird eine Kalibrierung vor Übergabe durchgeführt. Mit Abholung/Absendung geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über.

5. Dem Mieter steht es frei, die Mietgegenstände rechtzeitig vor Absendung/Abholung zu besichtigen.

6. Werden Mietgegenstände durch Dritte abgeholt und geht der Abholung nicht die Unterzeichnung des Mietvertrages durch den Mieter voraus, so muss der Dritte durch eine schriftliche Vollmacht des Mieters beauftragt sein, die Mietgegenstände beim Vermieter zu übernehmen und den Mietvertrag in allen unter II/3 Satz 2 genannten Bestandteilen rechtskräftig zu unterschreiben.

7. Beauftragt der Mieter den Vermieter mit dem Transport der Mietgegenstände zu einem vereinbarten Lieferort und geht dem Transport die Unterzeichnung des Mietvertrages nicht voraus, so hat ein schriftlicher Auftrag des Mieters vorzuliegen, der den Umfang der Mietgegenstände, gewünschte Transportleistungen und die voraussichtliche Mietzeit beinhaltet. Die Unterzeichnung des Mietvertrages mit den unter II/3 genannten Bedingungen erfolgt dann am vereinbarten Lieferort.

8. Die Mietzeit endet mit der Rückführung der Mietgegenstände.

9. Die Rücklieferung hat zu den unter II/1 genannten Zeiten zu erfolgen. Sie gilt als erfolgt, wenn die im Mietvertrag nach Art und Menge enthaltenen Mietgegenstände dem Vermieter übergeben wurden.

10. Der Erfüllungsort der Rücklieferung ist die Adresse des Vermieters.

11. Mit der Rücklieferung sind die Mietgegenstände auf Schäden und Mängel zu überprüfen und aufzunehmen. Darüber hinaus ist festzustellen, ob der Mieter oder Vermieter den Schaden oder Mangel zu vertreten hat. Werden die Mietgegenstände mangel- und schadenfrei zur Nutzung bei Mietbeginn übergeben, so trägt der Mieter die Beweislast, dass er den Schaden oder Mangel am Mietgegenstand bei Rücklieferung nicht zu vertreten hat.

12. Mit einvernehmlicher Rückgabe des Mietgegenstandes beim Vermieter, erkennen beide Vertragsparteien die Rückgabe an. Nach erfolgter Rückgabe wird seitens des Vermieters eine Überprüfung der Mietgegenstände durchgeführt. Etwaige

Kosten für Reparaturen die nach dieser Rückgabeprüfung erfolgen trägt der Mieter

13. Wird der Vermieter durch den Mieter mit dem Rücktransport der Mietgegenstände zum Sitz des Vermieters beauftragt, so hat der Mieter dem Vermieter einen schriftlichen Auftrag mindestens 24 Stunden vor Rücklieferung mit genauer Angabe des Abholungsortes und der Übergabezeit der Mietgegenstände zu erteilen.

14. Zum Zeitpunkt der vereinbarten Rücklieferung hat der Mieter die Mietgegenstände im transportfähigen Zustand mit dem zur Beladung notwendigen Personal bereitzustellen. Andernfalls werden dem Mieter zusätzlich anfallende Transport- und Lohnkosten in Rechnung gestellt.

15. Die Sorgfaltspflicht des Mieters über die Mietgegenstände bleibt bis zum Zeitpunkt ihres Rücktransports bestehen.

16. Die ordnungsgemäße Rückgabe der Mietgegenstände mit den Bedingungen von II/9/11/12 hat bei Rücktransport durch den Vermieter, am vereinbarten Abholungsort zu erfolgen. Andernfalls gilt die Miete als nicht beendet.

17. Wird das Mietgerät in der vereinbarten Zeit vom Vermieter nicht abgeholt, so hat der Mieter unverzüglich erneut telefonisch und/oder schriftlich die Abholung zu verlangen. Die Mietzeit endet dann zum Zeitpunkt der vereinbarten Abholung durch den Vermieter.

III. Berechnung und Zahlung der Miete und Nebenkosten

1. Grundlage für die Berechnung der Mieten ist Angebotssumme, die zum Zeitpunkt des Mietvertrages gilt.

2. Der Mietpreis ermittelt sich nach Wochentagen (Montag-Sonntag) ohne Feiertage, die im Bundesland MV gelten und wird in Kalenderwochen abgerechnet. Der Mietpreis ist im Voraus ohne Abzug zahlbar.

3. Verändert sich die vom Mieter bei Vertragsabschluss angegebene voraussichtliche Mietdauer, so wird der Mietpreis gemäß II/2 berechnet, welcher der tatsächlichen Mietdauer entspricht.

4. Die Veränderung der voraussichtlichen Mietdauer ist durch den Mieter spätestens zum Zeitpunkt des Eintretens dem Vermieter mitzuteilen. Unterlässt der Mieter die Pflicht, so verwirkt er bei einer längeren Nutzung der Mietgegenstände eine jeweils günstigere Mietgestaltung, wie sie sich unter III/2 ermitteln würde.

5. Der Mietberechnung wird eine tägliche Nutzungszeit der Mietsachen bis zu 24 Stunden zugrunde gelegt. Kürzere Mietzeiten können nicht vereinbart werden.

6. Alle Kosten für An- und Abtransport, Krankkosten etc., Reinigungskosten, Betriebsstoffe, sowie Warte-, Be- und Entladezeiten werden nach den tatsächlich entstandenen Aufwendungen berechnet.

7. Der Vermieter regelt die Versicherungsbedingungen in IV. /3.

8. Wird in der Rechnung des Vermieters eine nach dem Kalender bestimmte Frist gesetzt, so kommt der Mieter ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht zu der bestimmten Zeit leistet. Sollte bis dahin keine einvernehmliche Rückgabe der Mietgegenstände erfolgt sein, verlängert sich der zur Mietkostenkalkulation zu Grunde liegende Zeitraum bis zur Rückgabe dieser.

9. Zahlungen des Mieters werden zunächst auf den entstandenen Kosten, danach auf entstandenen Zinsen und danach auf die Hauptforderung angerechnet.

10. Leistet der Mieter den im Mietvertrag vereinbarten Mietpreis nicht, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag zu kündigen und die Mietgegenstände heraus zu verlangen. Das gleiche gilt für den Fall, dass sich der Mieter aus anderen Verträgen mit der Firma Mika Schweisstechnik GmbH im Zahlungsverzug befindet.

11. Auch für den Fall, dass Gründe vorliegen, aus denen Zahlungsschwierigkeiten des Mieters erkennbar sind, kann der Vermieter kündigen und die Herausgabe des Mietgegenstandes verlangen.

12. Kündigt der Vermieter den Mietvertrag, aus den in III/11/12 genannten Gründen und liefert der Mieter die Mietgeräte nach Aufforderung nicht zurück, so werden dem Mieter alle Transport-, Be-, Entladungs-, Lohn- und sonstige Kosten in Rechnung gestellt. Die Forderungen, die aus dem Mietvertrag erwachsen, bleiben davon unberührt.

IV. Haftungsbedingungen

1. Der Mieter haftet für Transportschäden und Schäden die durch das Be- und Entladen des Mietgegenstandes am Mietgegenstand selbst entstehen und die seitens des Mieters eigenständig durchgeführt wurden. Ausgenommen hiervon sind Transporte, die ausschließlich von der Mika Schweisstechnik GmbH eigenständig organisiert werden.

2. Der Mieter übernimmt mit Übergabe durch den Vermieter die Haftung über die Anlagen. Im Schadensfall haftet der Mieter bzw. dessen Versicherung für den Anlagenwert. Der Anlagenwert ist gleich den Beschaffungskosten für einen gleichwertige Anlage (Neuwert).

2. Das Haftpflichtrisiko übernimmt der Mieter, d.h. Schäden an Personen, Sachen oder Umweltschäden die durch den Mietgegenstand mittelbar oder unmittelbar entstanden sind und die der Mieter zu vertreten hat.

3. Die Haftungszeit ist die Mietzeit, einschließlich Wochenenden, Feiertagen und Transportzeiten, von der Ausgabe bis zur Rückgabe des Mietgegenstandes zum Sitz des Vermieters.

4. Entschädigungsgrundlage ist:
-bei Totalausfall durch Eigen- oder Fremdvorschulden gemäß der in IV. genannten Gefahren ist der Neuwert des Mietgegenstandes zuzüglich der Bergungs- und Transportkosten zu erstatten
-bei Beschädigung ist die Gesamt-Instandsetzung bzw. Wiederherstellungskosten des Mietgegenstandes einschließlich Lohn-, Teile-, Entsorgung-, Bergungs- und Transportkosten zu erstatten.

5. Bei Unterschlagung des Mietgegenstandes durch den Mieter oder durch Dritte besteht keine Haftungsbeschränkung. Bei Unterschlagung haftet der Mieter mit dem vollen Neuwert des Mietgegenstandes auch wenn er die Unterschlagung selbst nicht zu vertreten hat.

V. Pflichten des Mieters

1. Verlust oder Beschädigung und Mängel an Mietgegenständen sind vom Mieter unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen. Bei Beschädigungen durch Dritte oder Diebstahl ist eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

2. Der Mieter darf das Mietobjekt ohne Erlaubnis des Vermieters weder weitervermieten noch weitergeben. Die Abtretung der Rechte aus dem Vertrag bedarf ebenso der Zustimmung des Vermieters, wie das Einräumen von Rechten irgendwelcher Art an den Mietgegenständen.

3. Für den Fall, dass Dritte Rechte in Form von Pfändungen an dem Mietobjekt geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich davon zu unterrichten und den Dritten von dem bestehenden Mietvertrag in Kenntnis zu setzen.

4. Bei Verstoß gegen die vorgenannten Pflichten ist der Mieter für die daraus entstehenden Schäden des Vermieters ersatzpflichtig.

5. Der Mieter ist verpflichtet, Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen dafür zu treffen, dass das gemietete Gerät nicht dem Zugriff unbefugter Dritter ausgesetzt ist.

VII. Mängelrüge und Haftung

1. Bei Ausfall der Mietgegenstände ist der Mieter zu einer entsprechenden Mietminderung berechtigt, sofern er dem Vermieter unverzüglich den Stillstand der Nutzung anzeigt und die Gründe für den Stillstand nicht vom Mieter zu vertreten sind.

2. Die Kosten zur Behebung von Mängeln, die der Vermieter zu vertreten hat oder die von ihm anerkannt wurden, trägt dieser. Der Mieter hat dem Vermieter unverzüglich Gelegenheit zu geben, diese zu beseitigen. Nur nach Absprache mit dem Vermieter hat der Mieter das Recht, die Behebung von Mängeln und Schäden selbst ausführen zu lassen. Der Vermieter trägt dann nur die Kosten, die ihm selbst entstanden wären.

3. Weitere Ansprüche gegen den Vermieter sind ausgeschlossen.

4. Der Mieter haftet für Schäden, die während der Verwendung des Mietgegenstandes bei ihm oder bei Dritten entstehen. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Verschulden des Personals entstanden sind, das auf Anforderung des Mieters vom Vermieter gestellt wird, soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen. Dieses Personal gilt als Erfüllungs- und Verrichtungshilfe des Mieters.

VIII. Schlussbestimmung

1. Alle von den Allgemeinen Mietbedingungen abweichenden Regelungen müssen schriftlich vereinbart sein.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand beider Parteien für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Stralsund. Wir sind jedoch - nach unserer Wahl - berechtigt, Ansprüche gegen den Kunden auch vor dem Gericht geltend zu machen, in dessen Zuständigkeitsbereich sich Wohnort, Sitz oder Vermögen des Kunden befinden.

3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder der jeweiligen Verträge unwirksam, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

5. Diese Mietbedingungen gelten ab 03.11.2021 und setzen alle vorangegangenen Mietbedingungen außer Kraft